

**Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren gem. Art. 50 KRVO
in Verbindung mit Art. 40 KRVO**

Baugesuchs-Nr.: _____

Eingangsdatum: _____

Angaben zur Bauherrschaft:

Bauherr/in

Grundeigentümer/in
(identisch mit Bauherr/in)

Vertreter/in
(identisch mit Bauherr/in)

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift:

Lage, Kosten und Kurzbeschreibung Bauvorhaben:

Standort (Strasse, Ort / Fraktion): _____

Gebäudeversicherungs-Nr.: _____ Parzellen-Nr.: _____ Baukosten: _____

Kurzbeschreibung:

Bitte auf der Rückseite das entsprechende Vorhaben ankreuzen.

Beilagen:

Projektpläne

Andere Beilagen: _____

Fotos

Einverständnis übrige Stockwerkeigentümer (falls nötig)

Art des Bauvorhabens:

- Geringfügige Projektänderungen Datum der rechtsgültigen Baubewilligung:
- Bauliche Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten, zonenkonform sind und zu keinen Veränderungen bezüglich Verkehrsbelastung oder Ausnützung führen. Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Aenderung oder Zweckänderung erfährt. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1
- Geringfügige Aenderungen im Innern von Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Aenderungen der Nutzfläche oder der Anzahl Räume, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 2
- Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 3
- Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial Art. 40 Abs. 1 Ziff. 4
- Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m². Art. 40 Abs. 1 Ziff. 5
- Bauten und Anlagen, die nicht länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden:
Art der Baute/Anlage: _____ Aufstelldauer pro Jahr: _____ Art. 40 Abs. 1 Ziff. 6
- Iglus, Tipizelte und dergleichen für Uebernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 7
- Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 8
- Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis 1.5 m².
Falls Lage an Kantonsstrasse, separates Gesuch an Tiefbauamt Graubünden (www.tiefbauamt.gr.ch). Art. 40 Abs. 1 Ziff. 9
- Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m². Art. 40 Abs. 1 Ziff. 10
- Schilder und Tafeln wie Verkehrssignale, Strassentafeln, Wanderwegmarkierungen, Vermessungszeichen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 11
- Unbeleuchtete Zeichen wie Kreuze bis 3.0 m Höhe, Kunstobjekte. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 12
- Technische Einrichtungen wie Strassenbeleuchtungsanlagen, Schaltkästen, Hydranten, Messeinrichtungen, Pfähle, Stangen, Bänke. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 13
- Sicherheitsvorrichtungen wie Schneefangnetze entlang von Verkehrswegen, Sicherheitszäune, Netze, Absperrungen, Polsterungen und dergleichen für Sport- und Freizeitanlagen, Sicherheitsgeländer. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 14
- Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuchs profiliert und festgelegt worden sind. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 15
- Nach dem Stand der Technik reflexionsarme Solaranlagen an Fassaden mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m² pro Fassade innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m² ausserhalb der Bauzonen.
Zusätzlich Formular "Meldeformular und Selbstdeklaration" einreichen (www.are.gr.ch). Art. 40 Abs. 1 Ziff. 16
- Terrainveränderungen bis zu 1.0 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m³. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 17
- Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 18
- Bewegliche Weidezäune während der Weidezeit. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 19
- Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25 m² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 20
- Materialdepots, die nur einmal im Jahr für maximal vier Monate eingerichtet werden. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 21
- Baustelleninstallationen, sofern sie keine erheblichen Immissionen verursachen, ausgenommen Arbeiterunterkünfte und mobile Betonanlagen. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 22

Art. KRVO

Auszug Baugesetz Gemeinde Falera

Art. 42
1 Bauvorhaben (Gebäude und Anlagen einschliesslich Projektänderungen, Zweckänderungen, Erneuerungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten, Zweckänderungen von Grundstücken, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind), sind vorgängig der Projektierung und Ausführung ausnahmslos der Baubehörde anzuzeigen.

Art. 43
1 Die Baubehörde entscheidet, ob das angezeigte Vorhaben unter die baubewilligungsfreien Vorhaben gemäss Art. 40 KRVO fällt oder ob eine Baubewilligungspflicht besteht.